



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Markus Blume, Alfons Brandl, Robert Brannekämper, Gudrun Brendel-Fischer, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Matthias Enghuber, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Karl Freller, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Petra Högl, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Marcel Huber, Thomas Huber, Dr. Martin Huber, Andreas Jäckel, Sandro Kirchner, Jochen Kohler, Harald Kühn, Manfred Ländner, Dr. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzing, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Dr. Franz Rieger, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Dr. Ludwig Spaenle, Klaus Steiner, Sylvia Stierstorfer, Klaus Stöttner, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Martin Wagle, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ernst Weidenbusch, Georg Winter und Fraktion (CSU),**

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Margit Wild, Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP)

über den Bayerischen Verfassungsorden (BayVerfOG)

A) Problem

Die Bayerische Verfassungsmedaille wurde 1961 vom damaligen Landtagspräsidenten Rudolf Hanauer gestiftet und 2011 per Gesetz in den Ordensstatus erhoben. Ungeachtet dessen wird die Verfassungsmedaille aufgrund ihrer Bezeichnung als „Medaille“ nicht ohne weiteres als „Orden“ angesehen und auch nicht sofort als Orden des Landtags erkannt.

B) Lösung

Mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf soll das durch folgende Veränderungen behoben werden:

1. Die Bayerische Verfassungsmedaille wird in Bayerischer Verfassungsorden umbenannt. Damit wird bereits aus der Bezeichnung heraus deutlich, dass es sich um den Orden des Landtags handelt.
2. Der Orden soll ab 2021 nur noch in einer Stufe verliehen werden. Auf die bisherige Unterteilung in Verfassungsmedaillen in Gold und Silber wird verzichtet.
3. Außerdem soll der Orden nicht nur als Miniatur, sondern auch in seiner Medaillenform in einer Damen- und Herrenauführung tragbar gemacht werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

über den Bayerischen Verfassungsorden (BayVerfOG)

Art. 1

Bayerischer Verfassungsorden

(1) ¹Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besondere Verdienste um die Verfassung wird der „Bayerische Verfassungsorden“ in einer Klasse verliehen. ²Er wird an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Grundsätze der Verfassung verdient gemacht haben.

(2) ¹Verdiente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus allen Gruppen der Bevölkerung und aus allen Landesteilen, Frauen und Männer gleichermaßen, sollen möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. ²Der Orden wird an Frauen und Männer ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit verliehen.

Art. 2

Gestaltung der Ordenszeichen, Trageweise

(1) ¹Der Orden trägt auf der Vorderseite das Große Bayerische Staatswappen, auf der Rückseite die Inschrift „Bayerische Verfassung“ mit den Jahreszahlen „MDCCCXVIII, MCMXIX, MCMXLVI“. ²Das Ordenszeichen wird aus Gelbgold in Medaillenform gefertigt.

(2) Das Ordenszeichen wird an einem weißen Band mit blauer Randeinfassung auf der linken Brustseite getragen.

(3) ¹Anstelle des Ordenszeichens kann eine Miniatur auf der linken oberen Brustseite getragen werden. ²Die Miniatur trägt die Jahreszahlen „1818, 1919, 1946“. ³Sie wird aus vergoldetem Feinsilber gefertigt.

Art. 3

Verleihung

(1) ¹Der Orden wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags verliehen. ²Es sollen jährlich nicht mehr als 50 Verleihungen vorgenommen werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags erhält den Orden bei Amtsantritt.

Art. 4

Vorschlags- und Anregungsberechtigte

(1) Vorschlagsberechtigt sind die im Landtag vertretenen Fraktionen sowie jedes Mitglied des Landtags.

(2) Das Initiativrecht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags bleibt unberührt.

(3) Anregungsberechtigt gegenüber den Vorschlagsberechtigten ist jedermann.

Art. 5**Prüfung der Vorschläge**

¹Die Vorschläge werden vom Landtagsamt geprüft. ²Danach werden sie dem Präsidium des Landtags als Ordensbeirat zur Stellungnahme und anschließend der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zur Entscheidung unterbreitet.

Art. 6**Urkunde und Ordenszeichen**

(1) ¹Die oder der Ausgezeichnete erhält eine Urkunde über die Verleihung. ²Diese wird im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Landtags bekannt gemacht. ³Mit der Annahme des Ordens erklärt die oder der Ausgezeichnete das Einverständnis mit der Veröffentlichung.

(2) Die Ordenszeichen gehen in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.

(3) Die bislang mit der Bayerischen Verfassungsmedaille Ausgezeichneten bleiben berechtigt, die mit der Bayerischen Verfassungsmedaille in Gold oder in Silber ausgehändigte Anstecknadel bzw. Bandschnalle zu tragen.

Art. 7**Ordensstatut**

¹Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt das Präsidium des Landtags in einem Ordensstatut. ²Dieses enthält auch Vorschriften über die Aberkennung des Ordens bei Unwürdigkeit der Ausgezeichneten und deren Folgen. ³Das Ordensstatut wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Art. 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des tritt das Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille vom 20. Juli 2011 (GVBl. S. 302, BayRS 1132-5-S) außer Kraft.